

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz hat in der Sitzung am 24.04.2023 beschlossen das Verfahren zur 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18. „Industriegebiet Ennest“ nach § 13 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 15.05.2023 bis 21.06.2023 durchgeführt.

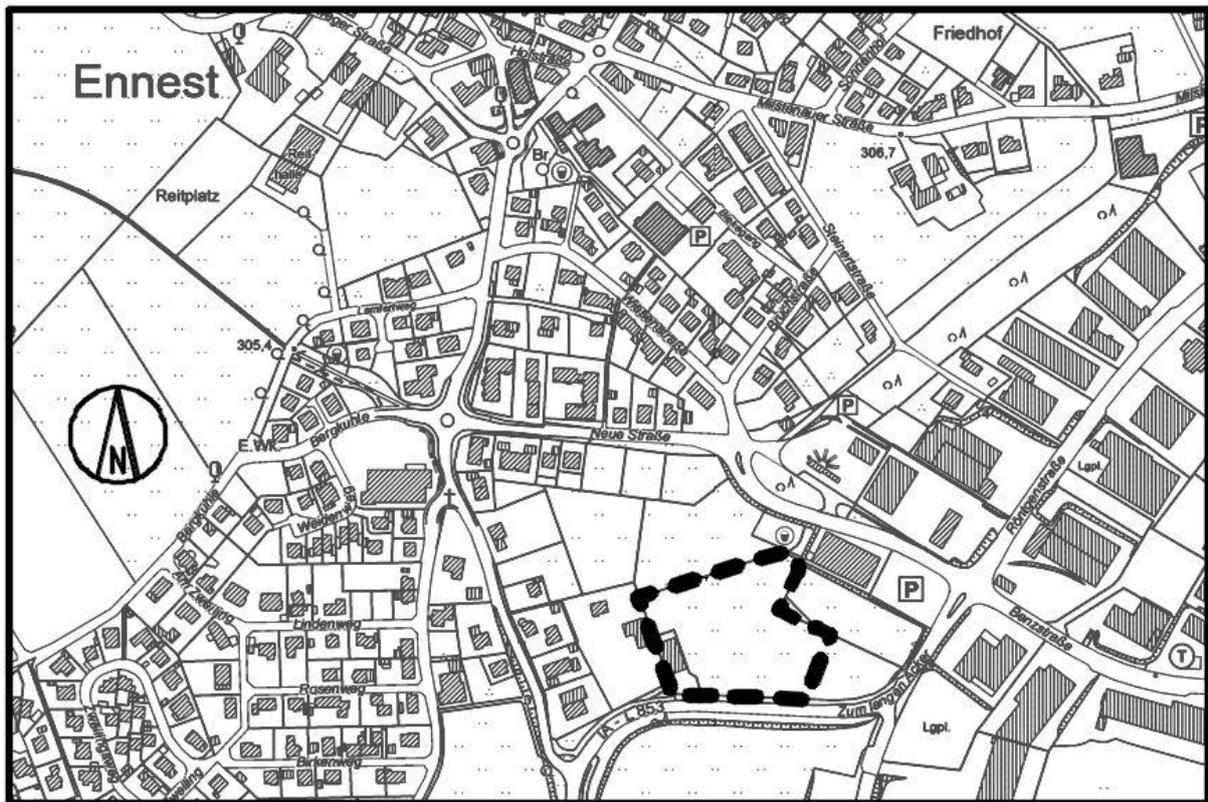
### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung über die während des genannten Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW Seite 490), mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wie in den beigefügten Anlagen dargestellt Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab, und beschließt die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ als Satzung.“

Die Begründung wird beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 39, mit den Flurstücken 257 (jetzt: 267, 268 und 269), 253 und 221. Das 10.831 m<sup>2</sup> große Plangebiet grenzt im Süden an die öffentliche Verkehrsfläche „Zum Langen Acker“, im Westen und Osten an die bereits bebauten Grundstücke Mühlenschlader Straße 9 und Zum Langen Acker 8 und im Norden an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Abgrenzung des Plangebietes der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



### **Inhalt und Verfahren der Bebauungsplanänderung**

Inhalt der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ ist im Wesentlichen die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbefläche.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

### **Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeit und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

### Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://erlebe-attendorn.de/rathaus-aktuell-2/>  
Bauleitplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=73508>

## **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

### Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18. „Industriegebiet Ennest“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## **Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 20.09.2023 mit o. g. Wortlaut als Satzung beschlossene 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung

tritt gemäß § 10 Abs. 3 s. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetensammlung vom 20.09.2023 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorf, 27.11.2023

Der Bürgermeister:

C h r i s t i a n P o s p i s c h i l